

Christoph Korab – UrheberInnen im Zeitenwandel (07.05.2024)

Das Gesetz definiert Urheber nur über das von ihnen geschaffene Werk. Das österreichische Urheberrecht etwa bezeichnet in §10 Abs 1 den Urheber lapidar als denjenigen, der das Werk geschaffen hat, im amerikanischen Recht wird zwar – ebenso wie im Französischen – bei den Definitionen zwischen verschiedenen Werkkategorien unterschieden, aber das Ergebnis bleibt dasselbe: Urheber ist und bleibt, wer ein Werk geschaffen hat.

Folglich verlagert sich das Gewicht der gesetzlichen Regelung auf die Definition des Werkes und formt sich auch das Menschenbild des Urhebers bzw. der Urheberin nur in Relation zu dem geschaffenen Werk. Für die Frage was ein Werk ist, halten Gesetzestexte um die Welt aber ähnlich kryptische Botschaften bereit: Das österreichische Gesetz bezeichnet es als „eigentümliche, geistige Schöpfung“, das amerikanische und das französische gehen nicht einmal so weit und lassen den Rechtsanwender weitgehend im Dunklen was letztendlich ein Werk ist. Die Krux dabei und der Grund für dieses „Abschieben“ auf die Judikatur von ganz zentralen Abgrenzungen ist, dass die Frage, was ein Werk und damit was schützenswert ist, bzw. wer ein Künstler oder eine Künstlerin sei, ist gesellschaftlich kaum lösbar oder zumindest einem steten Wandel unterworfen.<sup>1</sup>

Dieser stete Wandel lässt sich auch an der Stellung des Autors/der Autorin im Spiegel der Zeit und dem zugrundeliegenden Selbstverständnis ablesen. Das Urheberrecht in seiner heutigen Ausprägung ist eine relativ junge Errungenschaft vor allem des späten 19. bzw. des 20. Jahrhunderts.<sup>2</sup> Lange Zeit wurden Autoren und Autorinnen als ein Vehikel für den Ausdruck höheren Wahrheiten also ein Gefäß für göttliche Eingebungen angesehen. Oder aber man betrachtete sie als Handwerker und Handwerkerinnen, die nach einem gegebenen Regelsatz denselben Stoff bearbeiteten. Originalität als das Überwinden gesellschaftlicher Regeln war nicht Teil dieses Bildes, schon gar nicht in dem heutigen Verständnis als Ausdruck des Individualismus. Das änderte sich mit dem Wunsch von Autoren und Autorinnen von ihrer eigenen Arbeit leben zu können: Voraussetzung hierfür war es, dass die Gesellschaft die von ihnen geschaffenen Werke als ihre individuellen Leistungen anerkannte. Die Vorstellung des innovativen Genies war geboren. Das Urheberrecht folgte der Individualisierung von Werken als ihre rechtliche Zuschreibung zum Individuum.

Heute ist ein neuer Stern am Horizont zu sehen, der dieses Verständnis auf die Probe stellt. Künstliche Intelligenz imitiert menschliche Schöpfungskraft und präsentiert gerade auch am kreativen Sektor Ergebnisse, die mit menschengemachten Werken in Konkurrenz treten ohne zwangsläufig den Kürzeren zu ziehen. Dies wirft viele Fragen auf. Können Maschinen Schöpfer im Sinne des oben dargestellten Verständnisses eines Urhebers sein? Sollen Maschinen die gleichen Rechte haben, kreative, für Menschen bestimmte Werke frei zu nutzen, wie Menschen? Ein Bereich der hierbei besonders Kopfzerbrechen bereitet ist das Training von Systemen künstlicher Intelligenz mit geschützten Werken. Maschinen konsumieren nicht wie Menschen, obwohl man ihren Lernprozess abseits kunstphilosophischer Betrachtungen durchaus mit der Inspiration vergleichen kann. Fest steht, dass sie in gänzlich anderen Größenordnungen konsumieren und reproduzieren. Die europäische Union hat sich dazu entschlossen, der Wissenschaft und Forschung die Reproduktion von geschützten Werken zum Zweck des KI-Trainings freizustellen und daneben Urhebern eine Opt-Out-Möglichkeit zugeben, wenn es sich

---

<sup>1</sup> Kucsko in Handig/Hofmarcher/Kucsko, urheber.recht<sup>3</sup> § 1 UrhG, Rz 63.

<sup>2</sup> Woodmansee, Martha: The Genius and the Copyright: Economic and Legal Conditions of the Emergence of the 'Author' in: Eighteen Century Studies 17/4 (1984), 425

um kommerzielle Systeme handelt.<sup>3</sup> In Japan verläuft die Trennlinie an einer anderen Stelle. Dort soll die Frage, ob durch den Trainingsprozess die Künstliche Intelligenz in der Lage sein soll, jene Gedanken einem neuen Publikum zu vermitteln, die in den ursprünglichen Werken enthalten waren, kurz, ob ihre produzierten Ergebnisse in Konkurrenz treten mit dem Original.

Wohin bewegen wir uns also? Halten wir Werke aus diesen Systemen fern, entsteht die Gefahr eines zweigeteilten Systems, in dem Wissen außerhalb der Systeme verloren zu gehen droht, wenn es nicht mehr reproduziert wird.

Urheberrecht ist auch ein Generationenvertrag. Es ist ein Nehmen und Geben von Inspiration. Die aktuelle Situation stellt eine Disruption dar, weil die neue Generation durch die Verwendung dieser Systeme viel wesentlicher noch auf den vorherigen aufgebaut, als das sonst üblich war.

Es muss auch bedacht werden, wie eine ökonomische Begünstigung der Autoren und Autorinnen in Zukunft aussehen kann. Das traditionelle Marktmodell, das ein beschränktes Monopol auf ihre Werke durch das Urheberrecht vorsah, mit dem sie handeln konnte, könnte in der Zukunft durch wesentlich billiger KI generierte Werke gefährdet sein.

Zu guter Letzt erscheint hier auch Foucaults Arbeit zum Autorenbegriff interessant.<sup>4</sup> Als er Roland Barthes These vom Tod des Autors entgegentrat, führte er den Autorenbegriff als eine Möglichkeit Ideen zu individualisieren und Diskurse zu begrenzen vor. Der Autor bzw. die Autorin grenzt Ideen also ab, indem er bzw. sie diese individualisieren und an den eigenen Namen koppeln. Künstliche Intelligenz erscheint dabei das genaue Gegenteil dieses Verständnisses: Durch eine kollektive Kumulation von Werken und den darin repräsentierten Ideen und Informationen wird neues erschaffen. Der Einzelne als individuelles Genie rückt ab von der Bildfläche, stattdessen ist es das schöpfende Kollektiv, das sich in der Maschine verwirklicht und von jedermann beinahe ohne Kosten abgerufen werden kann. Das wird auch das Urheberrecht zum Umdenken zwingen, weil Kollektivität anstatt Individualisierung die Norm wird.

---

<sup>3</sup> Rosati, Eleonora: Copyright in the Digital Single Market: Article-by-Article Commentary to the Provisions of Directive 2019/790, Oxford University Press 2021, Art. 3 & 4.

<sup>4</sup> Foucault, Michel: Schriften zur Literatur, Shurkamp 2003.